

Die Rechnungsämter haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Ortssteuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung zuzustellen.

Wegen Beitreibung der etwa verbleibenden Reste ist nach § 55 der Ausführungsverordnung vom 24. Mai 1899 (Reg.-Bl. S. 291) zu verfahren.

Weimar, am 2. Mai 1902.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Hunnius.

[47] II. Es wird zur Kenntniß gebracht, daß auf der Umhüllung der Diphtherieserum=Fläschchen künftig der Inhalt in Cubiccentimetern und in Immunisierungseinheiten aufgedruckt werden wird. Als Farbe der Umhüllung bezw. des Etiquetts ist bestimmt worden bei

200 — 599	Immunisierungseinheiten	gelb,
600 — 999	"	grün,
1000 — 1499	"	weiß,
1500 — 1999	"	roth,
2000 — 2999	"	violett,
3000 und mehr	"	blau.

Weimar, den 30. April 1902.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements=Chef:

Krause.

[48] III. Von der Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungs=Actiengesellschaft in Winterthur ist an Stelle des William Schubert in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben (Ministerial=Bekanntmachung vom 6. Juli 1898,

Reg.-Bl. S. 134), Walter Schelle in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden.

Weimar, den 16. April 1902.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:
Krause.

[49] IV. Von der Direktion der Internationalen Unfall-Versicherungs-Aktien-gesellschaft in Wien ist an Stelle des Arno Schaefer in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben (Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Juli 1901, Reg.-Bl. S. 190), Friedrich Schieferdecker in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden.

Weimar, den 28. April 1902.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:
Elevoigt.

[50] Das 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 2859 Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 12. April 1902.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 14 und 15:

- S. 75 Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbar-Postorte.
- „ 84 Berichtigung des Verzeichnisses der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter.
- „ 85 Berichtigung des Eisenbahn-Zollregulativs.